

Staatliches Schulamt Schwerin



Bearbeitet von: [REDACTED] ai

Telefon: +49 385 588-78170

e-mail: [REDACTED]

Az: SN - 10

Schwerin, den 23. Januar 2025

Bescheid über die Gewährung des Informationszuganges nach § 1 Abs. 2 IFG M-V

[REDACTED]
über Ihren mit Fax/E-Mail vom 17.01.2025 gestellten Antrag auf Zugang zu Informationen zu Schulplatzklagen ergeht der folgende Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

- I.
Mit E-Mail/Fax vom 17.01.2025 beantragen Sie Auskunft zu Schulplatzklagen wie folgt:
 1.
Wie viele Widersprüche wurden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 gegen Ablehnungsbescheide für die Aufnahme an Gymnasien eingelegt? Wie viele dieser Widersprüche waren erfolgreich?
 2.
Wie viele Klageverfahren wurden im selben Zeitraum eingeleitet, und wie viele davon führten zu einer Aufnahme der betroffenen Schüler?
 3.
Wie viele Anträge auf einstweilige Anordnungen (Eilanträge) wurden gestellt, und wie viele davon hatten Erfolg?

nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Sie beantragten Auskunft und Informationsweitergabe in elektronischer Form / schriftlicher Form an die von Ihnen bezeichnete E-Mail-Adresse / Adresse. Ihren Antrag stützen Sie auf § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz und bitten um Prüfung, ob die erbetene Akteneinsicht beziehungsweise Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 S. 2 VIG auf elektronischem Wege gewährt werden kann.

Hausanschrift:
Staatliches Schulamt Schwerin
Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin

Telefon: +49 38 5 / 588 - 0
Telefax: +49 38 5 / 588 - 78 195

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Staatlichen Schulamt Schwerin ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

II.

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Die Informationen, wie von Ihnen gefordert, stehen nicht zur Verfügung. Das Staatliche Schulamt sammelt keine Daten, aus denen sich die begehrten Auskünfte ablesen lassen. Es besteht keine behördliche Statistik über die angefragten Informationen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich nicht an eine konkrete Zahl erinnern. Die Generierung der begehrten Daten ist vorliegend nicht vom Informationsanspruch umfasst und daher nicht geschuldet. Die Daten können nicht aus den vorhandenen Unterlagen mittels einer bloßen Übertragungsleistung herausgesucht werden. Auch werden keine elektronischen Übersichten geführt, die die von ihnen erbetenen Daten enthalten. Die Behörde trifft insofern keinerlei Informationsbeschaffungspflicht. Ihrem Antrag konnte von daher nicht entsprochen werden.

Die weiteren Möglichkeiten der Erlaubnistatbestände liegen nicht vor, weshalb Ihr Antrag diesbezüglich zulässig, aber unbegründet ist. Daher war Ihr Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 1 IFG M-V, wonach Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz zu erheben sind. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 IFG M-V gilt dies nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte, Auslagen sind zu erstatten. Gebührenfreie einfache Auskünfte, wie hier, sind mündliche oder schriftliche Auskünfte, deren Vorbereitung und Gewährung keinen oder einen nur geringen Verwaltungsaufwand verursachen. Auslagen sind nicht entstanden. Sollten Sie einen Ausdruck benötigen, mache ich Sie darauf aufmerksam, dass Auslagen nach Teil B Ziffer 1.1 der IFGKostVO M-V 0,10 Euro je DIN A4-Kopie bzw. nach Ziffer 1.5 2,50 Euro je Computerausdruck bis 50 Seiten zu erheben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann inner halb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach §3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V oder zur Niederschrift beim Staatlichen Schulamt Schwerin, Friedrich Engels Straße 47, 19061 Schwerin, einzulegen. Neben dem Rechtsbehelf des Widerspruchs besteht gemäß § 14 IFG M-V die Möglichkeit der Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

